

Fachschaftsrat
des Fachbereichs FB V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier

Raum C 09
E-Mail fsjura@uni-trier.de
Instagram fsrjuraunitrier

Es schreibt Ihnen Ressort II: Interessenvertretung

Trier, den 02. Juni 2025

— **Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 18/11583)**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Hoch,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Rechtsausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen nach wie vor, dass der integrierte Bachelor of Laws (LL.B.) mit § 30 Abs. 5 HochSchG-E nun auch innerhalb des Hochschulgesetzes verankert werden soll. Den bisherigen gesetzgeberischen Prozess in Rheinland-Pfalz und die damit einhergehenden Diskussionen rund um die Einführung des „gesetzlichen Bachelors“ haben wir dabei mit großem Interesse verfolgt.

— Unsere Stellungnahme vom 07. Oktober 2024 ist dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens übermittelt worden. Mit E-Mail vom 14. Mai 2025 wiesen wir unmittelbar vor der 33. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft nochmals auf unsere Position mit ergänzenden Ausführungen hin. Diese wird zudem in Zielrichtung und inhaltlicher Ausgestaltung nahezu gleichlautend von Universität und Fachbereich vertreten. Auf deren Stellungnahmen sei hiermit ausdrücklich verwiesen.

Wir möchten anlässlich der am 05. Juni 2025 stattfindenden 43. Sitzung des Rechtsausschusses die Gelegenheit nutzen, nochmals mit Nachdruck auf die erheblich zu weitreichenden Verleihungsvoraussetzungen des Bachelor of Laws gemäß § 30 Abs. 5 HochSchG-E hinzuweisen.

Danach soll der integrierte Bachelor verliehen werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen (§ 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HochSchG-E) und
2. der universitäre Schwerpunktbereich **vollständig** absolviert wurde (§ 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HochSchG-E).

Wir empfehlen dringend, den LL.B. bereits dann zu verleihen, wenn allein die Voraussetzungen zur Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen. **§ 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HochSchG-E ist zu streichen.** Dies ist nicht nur aus hochschulrechtlichen und standortpolitischen Fragen heraus geboten, sondern ergibt sich nicht zuletzt aus der gesetzgeberischen Zielsetzung höchstselbst.

A. Staatsexamen und Bologna-System

Im Wege der Bologna-Reform wurde das Studienangebot in Deutschland bis zum Jahr 2010 fast komplett auf Bachelor und Master umgestellt. Durch diese organisatorische und inhaltliche Reform der Studiengänge sollte das Hochschulwesen gerade im europäischen Kontext harmonisiert und dadurch berufliche Mobilität, (internationale) Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungsfähigkeit gefördert werden. Das Jurastudium hingegen schloss sich dieser Reform nicht an und geht damit in seinen auch heute noch bestehenden Modalitäten und Abschlüssen auf preußische Grundstrukturen des 18. und 19. Jahrhunderts zurück. Daher unterscheidet sich das juristische Staatsexamen als staatlicher Abschluss erheblich von einem Bachelor-Abschluss als Hochschulgrad – insbesondere in der Art des Studiums, der Dauer und den beruflichen Möglichkeiten.

Der **Bachelor** ist der erste berufsqualifizierende Studienabschluss, der die Grundlagen des jeweiligen Faches vermittelt und einen Berufseinstieg nach grundsätzlich sechs Semestern ermöglicht. Die für den Berufseinstieg entscheidende Bachelor-Abschlussnote setzt sich zusammen aus der Note der Bachelorarbeit sowie sämtlichen Modulleistungen des gesamten Studienverlaufs.

Das erste juristische **Staatsexamen** hingegen ist Zulassungsvoraussetzung für den juristischen Vorbereitungsdienst, der die Absolvent*innen auf eine der drei klassischen juristischen Tätigkeiten – Richteramt, Staatsanwaltschaft oder anwaltliche Vertretung auf allen Ebenen der deutschen Gerichtsbarkeit – vorbereitet. Das juristische Hochschulstudium mit dem Ziel der ersten Staatsprüfung dauert bis zum erfolgreichen Bestehen im bundesweiten Durchschnitt etwa elf Fachsemester.¹ Die staatliche Prüfung erstreckt sich dabei über nahezu den gesamten Studieninhalt. Anders als im Bologna-System sind aber die als Zulassungsvoraussetzung verpflichtend zu erbringenden Prüfungsleistungen (Zwischenprüfung, drei Übungen für Fortgeschrittene, Grundlagenfach, Fremdsprachenveranstaltung, vgl. § 4 Abs. 1 JAPO) nicht relevant für die Abschlussnote. Das Staatsexamen ist damit der entscheidende Alles-oder-nichts-Moment für die Studierenden, durch den die gesamte weitere berufliche Zukunft determiniert wird.

¹ https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Juristenausbildung_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 20.

B. Sinn und Zweck eines integrierten Bachelors

I. Der integrierte Bachelor als Sicherheitsnetz

Als wichtiger Beitrag zur mentalen Gesundheit soll der integrierte Bachelor daher ein Sicherheitsnetz schaffen und die im Studium bereits erbrachten Leistungen der Studierenden honorieren.² Soweit in den einschlägigen Ausschüssen des Landtags des Landes Rheinland-Pfalz die Auffassung vorzuherrschen scheint, der integrierte Bachelor diene bloß jenen, die die Staatliche Pflichtfachprüfung (endgültig) nicht bestanden haben, geht diese Annahme jedoch fehl.

Denn der durch das Jurastudium entstehende enorme psychologische Druck spiegelt sich in der Lebensrealität der Studierenden wider: Die psychische Belastung ist so hoch, dass 70 % der Studierendenschaft in einer repräsentativen Umfrage des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. angaben, das Studium aufgrund eben dieser psychischen Belastung nicht weiterzuempfehlen.³ Die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit sind vielfältig und reichen von Schlaflosigkeit und Angstzuständen bis hin zu Depressionen, Burnout, Selbstwertstörungen, Identitätskrisen und Aufmerksamkeitsstörungen. Es ist mit Nachdruck festzuhalten, dass das Sicherheitsnetz „integrierter Bachelor“ nicht erst diejenigen auffangen soll, die bereits dem System „zum Opfer gefallen sind“, sondern zum Ziel haben muss, bereits **präventiv alle Studierenden** auf ihrem Weg zum Examen psychisch zu entlasten. Wir möchten betonen, dass das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel mit gleicher, wenn nicht sogar höherer Effektivität erreicht wird, wenn das Sicherheitsnetz weiter aufgespannt wird und es bereits dann greift, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung erreicht sind.

II. Der integrierte Bachelor als eigenständiger, berufsqualifizierender Abschluss

Darüber hinaus sehen wir den integrierten LL.B.-Abschluss keineswegs als bloßes Minus zur ersten Staatsprüfung. Die staatliche Pflichtfachprüfung ersetzen soll er aber auch nicht; insoweit besteht Einigkeit.⁴ Dass das Bologna-System zudem neben beiden Staatsexamina praktisch bestehen kann, zeigt der Lehramtsstudiengang in Rheinland-Pfalz: Die Einführung eines Bachelor- und Masterabschlusses verdrängte weder den Abschluss des Staatsexamens noch verminderte er die Qualität der Ausbildung unserer zukünftigen Lehrkräfte.

Der Bachelor stellt vielmehr einen alternativen Weg zu einem **eigenständigen juristischen Abschluss** dar, der auch in Deutschland neue berufliche Chancen mit sich bringt. Insoweit muss er aber als Hochschulgrad an seinen eigenen Zielen und Ansprüchen gemessen werden und darf nicht nach alt-preußischen Grundsätzen bewertet werden. Ein in das Jurastudium integrierter Bachelorgrad bietet Studierenden den großen Vorteil, frühzeitig einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erlangen, der auf dem Arbeitsmarkt zusätzliche Möglichkeiten eröffnet – insbesondere in Tätigkeitsfeldern, in denen ein juristisches Grundwissen gefordert, jedoch kein Staatsexamen notwendig ist. Ob anwaltliche Vertretung auf erstinstanzlicher Ebene der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit über Tätigkeiten als Syndikusanwalt in diversen Unternehmen und im öffentlichen Dienst

² Vgl. LT-Drs. 18/11583, S. 22.

³ <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/05/Fuenfte-bundesweite-AbsolventInnenbefragung-2022.pdf>, S. 101 f.

⁴ LT-Drs. 18/11583, S. 21.

bis hin zu einer Tätigkeit als selbstständiger Steuerberater. Die Berufschancen sind auch ohne Abschluss des Staatsexamens vielseitig.

III. Der integrierte Bachelor als Vorstufe eines konsekutiven Masterstudiengangs (LL.M.)

Ebenso ermöglicht er Absolvent*innen, sich für weiterführende Masterstudiengänge (LL.M.) zu qualifizieren. Gerade im europäischen Kontext erweitert er die internationale Mobilität und Karrieremöglichkeiten der Studierenden deutlich. In der vorliegenden Entwurfsfassung lassen die umfangreichen Verleihungsvoraussetzungen des LL.B. aber kaum Freiraum für die juristischen Fakultäten des Landes, die Schwerpunktbereichsprüfung als zentrales Element eines selbstständigen, konsekutiven Master of Laws (LL.M.) auszugestalten. Damit konterkariert der vorliegende Entwurf seine eigene, wiederholt zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung.

C. Standortfaktoren, Wettbewerbsvor- und -nachteile

Letztlich sind auch die mit diesem Schritt erzielten Auswirkungen für die Attraktivität des Landes Rheinland-Pfalz als juristischer Hochschul- und Studienstandort zwingend mitzudenken. Die in den vergangenen Jahren öffentlichkeitswirksam diskutierte Reformbedürftigkeit der juristischen Ausbildung in Deutschland ist in aller Munde und spielt bereits für Studienanfänger*innen eine immer größere Rolle. Dies gilt sowohl bei Wahl des Studiengangs als auch und insbesondere bei der des Hochschulstandortes. Wie zuletzt auch bundesweit, zeigte sich die Anzahl der Studierenden sowie der Studienanfänger*innen des Studiengangs Rechtswissenschaft in den vergangenen Jahren stark rückläufig. An der Universität Trier hat diese Entwicklung mitunter durch die Einführung des universitären integrierten Bachelors und der damit einher gegangenen Vorreiterrolle Triers Boden gefunden. Dieser bisherige Standortvorteil droht aber ohnehin schon zu verblassen, da die Reformbedürftigkeit der juristischen Ausbildung und das Erfordernis eines integrierten Bachelors in fast allen Bundesländern und Fakultäten erkannt wurde. Lediglich für die Hochschulen in Bayern und in Baden-Württemberg (mit Ausnahme von Konstanz) ist aktuell keine Einführung eines integrierten Bachelor of Laws geplant.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich allein am in Nordrhein-Westfalen umgesetzten Modell, verkennt dabei aber bereits alternative Umsetzungsmöglichkeiten wie etwa in Thüringen (§ 6 Abs. 2 ThürJAG) oder Hessen (§ 25a HessJAG n.F.⁵) – oder sogar der Universität Trier selbst. Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier konnte bei Einführung des Bachelors zum Wintersemester 2023/2024 nicht auf die Seminararbeit des Schwerpunktes als Bachelorarbeit verzichten. Der Gesetzgeber hingegen hat nun die Möglichkeit, den Schwerpunkt nicht in den Bachelor einzubeziehen und sich mit einem attraktiven Bachelor-Angebot (erneut) an die Spitze der Bundesländer zu setzen. Anderenfalls bedeutete der gesetzliche LL.B. für den Standort in Trier sogar ein "Downgrade", da mit dem Verweis in § 30 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 HochSchG-E auf § 5 DRiG i.V.m. § 4 JAG für seinen Erwerb das Absolvieren des gesamten Schwerpunktbereichs notwendig wäre. Die Verleihungsvoraussetzungen würden damit sogar gegenüber dem Status Quo verschärft werden.

⁵ Gesetz v. 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 23) – gültig ab 01.10.2025.

D. Gleichheitswidrigkeit zu anderen Bachelorstudiengängen

Ferner führt die Einbeziehung des Schwerpunkts in den Bachelor dazu, dass das gesamte Jurastudium durch den Gesetzgeber zu einem Bachelor-Studium herabgestuft wird. Um dem Gedanken der Honorierung der bislang erbrachten Leistungen⁶ angemessen Rechnung tragen zu können, ist es daher erforderlich, nochmals die bis zum Anerkennungszeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu bewerten. Hierzu möchten wir auf die Modellrechnung unserer ersten Stellungnahme verweisen, die für das rheinland-pfälzische Studienmodell **ohne Schwerpunktbereich** einen Umfang von **mindestens 200 Leistungspunkten** ermittelte.⁷ Das Erfordernis von mindestens 180, höchstens aber 240 ECTS-Leistungspunkten ist damit bereits auch ohne Schwerpunktbereich zweifelsohne erfüllt. Durch Hinzunahme der Veranstaltungen der Schwerpunktbereiche inklusive zu erbringender Prüfungsleistungen ebenso wie der in der Modellrechnung unberücksichtigten 13 Wochen praktische Studienzeiten ist hingegen die Vergleichbarkeit des integrierten LL.B. mit anderen Bachelor-Abschlüssen offenkundig nicht mehr gegeben.

Hervorzuheben ist auch, dass der Landesgesetzgeber von seiner ursprünglichen Bewertung, das „Erbringen der geforderten Leistungen [dürfte im Übrigen] mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen“⁸, abgewichen ist, und bei gleichlautenden Verleihungsvoraussetzungen nunmehr „mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte“⁹ ansetzt.

Vertieft wird dieser nicht nur hochschulrechtlich inkonsistente, sondern auch gleichheitswidrige Umstand dadurch, dass eine konkrete Bemessung der zu erbringenden Studienleistung offen bleibt, zugleich aber die **für die Verleihung eines Bachelorgrades bestehende zulässige Höchstgrenze von 240 ECTS-Punkten** durch die gesetzgeberische Begründung zumindest implizit **überschritten** wird („mindestens“).

E. Fazit: Forderung eines Änderungsantrags

Wir sprechen uns daher vehement dafür aus, die Verleihung des Hochschulgrades Bachelor of Laws (LL.B.) per Gesetz bereits dann vorzusehen, wenn allein die Voraussetzungen zur Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen. § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HochSchG-E ist zu streichen. Insoweit fordern wir eine entsprechende Änderung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Hilfsweise schlagen wir vor, dass die Verleihung an Studierende bereits dann erfolgt, „wenn diese

1. *nach dem (...) erstmals alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 4 Abs. 1 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom (...) erfüllen und*
2. *erfolgreich eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht haben.*

Als Bachelorarbeit gilt eine im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erfolgreich angefertigte wissenschaftliche Leistung. Das Nähere können die Universität Trier und die Johannes Gutenberg-Universität Mainz regeln.“

⁶ LT-Drs. 18/11583, S. 22.

⁷ Stellungnahme des Fachschaftsrates des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft v. 7. Oktober 2024, S. 3.

⁸ Begründung zum ursprünglichen Gesetzesentwurf, S. 19.

⁹ LT-Drs. 18/11583, S. 23.

Diejenigen Bundesländer, die den integrierten Bachelor ebenfalls auf landesgesetzlicher Ebene eingeführt haben oder derzeit einzuführen beabsichtigen, entschieden sich dafür, dies in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren zu tun – nicht als im Diskurs zu verschwinden drohender Teil einer umfassenden Reform des gesamten HochSchG. Dies ermöglichte einen konzentrierten und fachlichen Austausch zwischen den maßgeblichen Statusgruppen, den wir uns auch für das hiesige Gesetzgebungsverfahren wünschen. So wurden etwa in Nordrhein-Westfalen Vertreter*innen der juristischen Fachschaften in einer gemeinsamen Anhörung des federführenden Wissenschaftsausschusses und des Rechtsausschusses als Sachverständige angehört.

Ebenso möchten wir hervorheben, dass bislang sämtliche von der Fachschaft oder dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier verfasste Stellungnahmen, Positionen und Schreiben, ob an das MWG oder den Wissenschaftsausschuss, **unbeantwortet** blieben, sodass ein Austausch über die Zukunft der juristischen Ausbildung und auch des Rechtsstaats in Deutschland sowie in Rheinland-Pfalz nicht stattfinden konnte. Wenn die am stärksten betroffenen Gruppen des neuen Gesetzes, Professor*innen und Studierende, eindringlichen Änderungsbedarf sehen, sollten diese Vorschläge nicht verkannt bleiben. Daher bieten wir uns hiermit erneut als Gesprächspartner zur inhaltlichen Auseinandersetzung an.

Mit freundlichen Grüßen



Lukas Baumgärtel
Sprecher



Tim Hopperdietzel
Ordentliches Mitglied



Patrick Weber
Ordentliches Mitglied